

Checkliste

Import eines „historischen Fahrzeuges“ nach Österreich

Das gilt es zu beachten:

- | | |
|--|--|
| ☐ Kaufvertrag sollte gerichtlich oder notariell bestätigt bzw. beglaubigt sein | ☐ Überstellungskennzeichen beantragen bei Überstellung des Fahrzeuges auf eigener Achse (über die zuständige Zulassungsbehörde im Ausland kann ein Überstellungskennzeichen beantragt werden. Mit Zustimmung des Verkäufers, kann auch das ausländische Kennzeichen verwendet werden.) Hinweis: Die Verwendung ausländischer Kennzeichen ist nur bis zu einem Monat ab Einfuhr nach Österreich zulässig. Danach ist das Fahrzeug umzumelden oder auszuführen. |
| ☐ Alle zum Fahrzeug gehörigen Unterlagen einfordern – siehe notwendige Unterlagen zur Einzelgenehmigung in Österreich (z. B. ausländischer Typenschein) | |
| ☐ Zulassung des Fahrzeugs in Österreich | |
| ☐ Nachweis des erlegten Kaufpreises (Überweisungsbestätigung, Übergabebestätigung etc.) | oder |
| ☐ Einzelgenehmigung des Fahrzeugs in Österreich | ☐ Organisation Transport - kann auch durch ein Transportunternehmen inklusive Versicherung durchgeführt werden |

Voraussetzungen zum Import

1. Das Fahrzeug muss der Definition des § 2 Abs. 1 Z 43 KFG entsprechen
 - erhaltungswürdig, nicht zur ständigen Verwendung bestimmt
 - mit Baujahr 1955 oder davor oder älter als 30 Jahre
 - in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sein (§ 131b). Ist das Fahrzeug nicht in dieser Liste eingetragen, so hat der Beirat für historische Fahrzeuge eine Empfehlung abzugeben.
2. Das Fahrzeug befindet sich im Originalzustand und einem guten Erhaltungszustand (Zustandsklasse 1-3).
3. Das Fahrzeug darf nicht für den täglichen Gebrauch verwendet werden.



Wie hoch ist die Einfuhrumsatzsteuer und der Zoll?

Import aus einem EU-Land:

Keine Einfuhrabgaben, weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer.

Import aus einem Drittland:

Unterscheidung nach EU-Zollrecht bei Fahrzeugen zwischen

- Tarif-Pos.8703 "normale Kraftfahrzeuge" (Zoll und normale Einfuhrumsatzsteuer)
- Tarif-Pos.9705 "Oldtimer" (kein Zoll, 13% Einfuhrumsatzsteuer)

Voraussetzungen für Tarif-Pos. 9705

- Fahrzeug älter als 30 Jahre und im Originalzustand (keine wesentlichen Veränderungen an Karosserie, Bremsen, Lenkung, Fahrgestell, Getriebe, Motor, Aufhängesystem)
- Instandsetzungsarbeiten und originalgetreuer Wiederaufbau sind zulässig
- Seltenheitswert sowie einen hohen Wert
- Keine Nutzung zum ursprünglichen Verwendungszweck
- charakteristischen Entwicklungsschritt im Fahrzeugbau

Nähere Auskünfte erhält man auch bei der zentralen Auskunftsstelle der Österreichischen Zollverwaltung (0)50 233 740 bzw. zollinfo@bmf.gv.at beim Bundesministerium für Finanzen.



In Kooperation mit

